



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 30.11.2024

Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen – Verbot von Filmaufnahmen im Gefängnis

Einem Team der ARD wurde in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Augsburg-Gablingen untersagt, trotz Zustimmung des erwachsenen Gefangenen, Filmaufnahmen von diesem anzufertigen. Begründet worden sei dies mit den Persönlichkeitsrechten des Gefangenen. Der Journalist beschreibt in der ARD-Sendung Kontraste vom 21. November 2024, dass dieser Gefangene stark abgemagert wirke und sein Körper von Ekzemen überzogen sei. Der Gefangene erzählte zudem, dass er mehrfach bei den Justizbehörden Anzeige erstattet habe, weil er von einem Justizvollzugsbediensteten mit der Faust in den Bauch geschlagen worden sei und die stellvertretende Anstaltsleiterin daneben gestanden sei und erklärt habe, dies sei hier so. Auch ein weiterer Gefangener hat Vorwürfe in dieser Sendung erhoben.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Ist es erwachsenen, voll zurechnungsfähigen Gefangenen möglich, über ihre Persönlichkeitsrechte selbst zu verfügen? 2
- 1.2 Inwiefern muss eine JVA die Persönlichkeitsrechte eines Gefangenen schützen, wenn dieser von einem Kamerteam eines öffentlich-rechtlichen Rundfunksenders gefilmt werden möchte? 2
2. Ist es zutreffend, dass dieser Gefangene erkennbar an Gewicht verloren hatte und sein Körper mit Ekzemen übersät war (bitte ggf. auch die Gründe hierfür angeben)? 5
- 3.1 Sind bei den Justizbehörden die von diesem Gefangenen erstatteten Anzeigen eingegangen? 5
- 3.2 Bei wem und wann sind ggf. diese Anzeigen eingegangen? 5
- 3.3 Wie wurde mit diesen Anzeigen verfahren? 5
4. Gibt es einen personellen Zusammenhang zwischen der Geiselnahme im Bezirkskrankenhaus Straubing und den Misshandlungsfällen in der JVA Augsburg-Gablingen? 5
- Hinweise des Landtagsamts 7

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 15.01.2025

1.1 Ist es erwachsenen, voll zurechnungsfähigen Gefangenen möglich, über ihre Persönlichkeitsrechte selbst zu verfügen?

1.2 Inwiefern muss eine JVA die Persönlichkeitsrechte eines Gefangenen schützen, wenn dieser von einem Kamerateam eines öffentlich-rechtlichen Rundfunksenders gefilmt werden möchte?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden zusammen beantwortet.

1. Bei der Durchführung eines TV-Interviews können sich sowohl die beteiligten Journalisten als auch der betroffene Gefangene auf Grundrechte berufen: Die beteiligten Journalisten auf ihre Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG), der betroffene Gefangene auf seine Meinungsfreiheit in Wort und Bild (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) und sein allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG).
2. Diese Grundrechte werden verfassungsrechtlich jedoch nicht schrankenlos gewährleistet.

Sie können nach näherer Maßgabe von Art. 5 Abs. 2 GG bzw. Art. 2 Abs. 1 GG durch oder aufgrund eines Gesetzes unter Beachtung der weiteren verfassungsrechtlichen Grenzen zur Erreichung eines verhältnismäßigen Ausgleichs mit widerstreitenden legitimen Zwecken eingeschränkt werden. Befindet sich die zu interviewende Person in Haft, stehen die genannten Grundrechtspositionen insbesondere in einem Spannungsverhältnis zu den Aufgaben des Straf- bzw. Untersuchungshaftvollzuges.

Für den Bereich des Strafvollzuges wird dieses Spannungsverhältnis einfachgesetzlich in den Art. 26 ff Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) näher ausgestaltet. Als Ausprägung des allgemeinen Rechts auf Außenkontakt nach Art. 26 BayStVollzG, welches neben den vorgenannten Grundrechten auch dem Vollzugsziel der Resozialisierung Rechnung trägt, dürfen Gefangene hiernach gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG regelmäßig Besuch empfangen. Dies umfasst vor allem den Besuch von Angehörigen und Verwandten, um diese wichtigen Sozialkontakte für die Zeit nach der Entlassung aufrechtzuerhalten. Erfasst ist auch der Besuch durch Journalisten zur Durchführung eines Interviews. Für den Bereich des Untersuchungshaftvollzuges wird der Verkehr des Gefangenen mit der Außenwelt und dessen Recht auf Besuch durch die Art. 15 ff Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG) ausgestaltet.

3. Eingeschränkt werden das Besuchsrecht und die korrespondierenden Grundrechte des Gefangenen im Bereich des Strafvollzuges durch Art. 28 BayStVollzG. Hiernach kann die Anstaltsleitung im Wege einer Ermessensentscheidung im Einzelfall Besuche untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde (Nr. 1) oder bei Besuchern, die nicht Angehörige des oder der Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen oder die Gefangene haben oder deren

Eingliederung behindern würden (Nr. 2). Es ist eine umfassende Abwägung im Einzelfall erforderlich.

Auf Tatbestandsebene kommt bei der Durchführung eines TV-Interviews nach den Umständen des Einzelfalles zunächst eine Behinderung der Eingliederung im Sinne des Art. 28 Nr. 2 BayStVollzG in Betracht. Gerade die bildliche Darstellung im Fernsehen als Format mit hoher Reichweite birgt die Gefahr einer langfristigen Identifizierbarkeit des Gefangenen durch ein breites Publikum, einer daraus resultierenden Stigmatisierung und Isolierung nach der Haftentlassung und damit einer Beeinträchtigung der Resozialisierung. Dies gilt umso mehr, als TV-Beiträge in zunehmendem Maße auch über das Internet verfügbar sind und damit die faktische Reichweite und Dauer der Verbreitung für die Betroffenen selbst bei anwaltlicher Beratung weder kontrollierbar noch vollständig absehbar ist. Daneben kann im Einzelfall auch ein schädlicher Einfluss auf den Gefangenen zu befürchten sein – etwa bei Persönlichkeitsstörungen, bei denen die Ausstrahlung eines TV-Interviews zu einer Verschlimmerung des Störungsbildes, einer stärkeren Vollzugsablehnung oder einer Therapieverweigerung führen könnte.

Zudem kann je nach Ausgestaltung des Interviews nach Art. 28 Nr. 1 BayStVollzG auch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden. So kann für die Dreharbeiten technische Ausrüstung sowie die Begleitung der Journalisten durch Kameramänner, Tontechniker etc. notwendig sein. Die Gewährleistung einer sorgfältigen Kontrolle dieser Ausrüstung und aller involvierten Personen sowie insbesondere die Begleitung auf dem Anstaltsgelände bindet in solchen Fällen erhebliche personelle Kapazitäten. Darüber hinaus kann je nach den Umständen des Einzelfalles die Gefahr eines unter Umständen unabsichtlichen Einbringens von verbotenen Gegenständen (z. B. Mobiltelefone, Werkzeuge) sowie ihres Abhandenkommens auf dem Anstaltsgelände bestehen.

Für den Bereich des Untersuchungshaftvollzugs ist die Möglichkeit einer Einschränkung des Besuchsrechts in Art. 16 Abs. 2 BayUVollzG geregelt. Danach kann die Anstaltsleitung Besuche untersagen oder von Weisungen abhängig machen, wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert.

Die vorgenannten Erwägungen zur Sicherheit oder Ordnung gelten entsprechend. Ferner kann der Empfang von Besuchen zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr durch richterlichen Beschluss auch von einer Besuchserlaubnis abhängig gemacht werden, über deren Erteilung durch das zuständige Gericht oder nach entsprechender Übertragung durch die Staatsanwaltschaft befunden wird.

4. Auf Rechtsfolgenseite sieht Art. 28 BayStVollzG bzw. Art. 16 Abs. 2 BayUVollzG eine Ermessensentscheidung durch die Anstaltsleitung vor, die sich insbesondere als verhältnismäßig erweisen muss. Die Zulässigkeit einer Untersagung oder Einschränkung von TV-Interviews mit Gefangenen kann daher nicht pauschal, sondern nur im Einzelfall unter Berücksichtigung von Art und Intensität der Betroffenheit der jeweiligen Rechtsgüter entschieden werden. Als Leitlinien der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten:

- a) Die Resozialisierung stellt einen legitimen Zweck dar, insbesondere mit Blick auf eine spätere Stigmatisierung durch die öffentlichkeitswirksame Verknüpfung des Gefangenen mit der Straftat und durch etwaige negative Einflüsse auf die Behandlungs- oder Therapiebereitschaft; ferner kann die Anstaltssicherheit oder -ordnung gefährdet sein (zu diesen beiden Punkten s. o.). Weiterhin kann eine Untersagung oder Einschränkung des Interviews je nach der zu

vollstreckenden Tat, dem Gegenstand der Berichterstattung sowie weiterer Umstände des Einzelfalls auch aus Opferschutzgesichtspunkten geboten sein. So kann etwa bei Opfern schwerer Gewaltdelikte die öffentlichkeitswirksame Berichterstattung und die damit verbundene erneute Konfrontation mit dem Täter zu einer Retraumatisierung führen.

Im Bereich des Untersuchungshaftvollzuges sind die vorgenannten Erwägungen mit gewissen Modifikationen und Einschränkungen entsprechend übertragbar. Dort kann die Berichterstattung und die damit verbundene Gefahr der langfristigen Identifizierbarkeit des Untersuchungsgefangenen zu erheblichen Stigmatisierungen des Entlassenen in seinem sozialen Umfeld führen. Dies gilt trotz Hinweis auf die Unschuldsvermutung und trotz der Grenzen der Verdachtsberichterstattung. Auch Opferschutzbelange können je nach Lage des Einzelfalles eine Rolle spielen. Unverändert gilt auch der Aspekt der Gefährdung der Anstaltssicherheit oder -ordnung.

- b) Die gänzliche Untersagung von TV-Interviews mit Gefangenen ist geeignet, diese Zwecke zu erreichen. Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit kann nach den individuellen Umständen jedoch auch eine bloße Einschränkung des Interviews in Betracht kommen. Dies gilt etwa, wenn die Gefahr der späteren Stigmatisierung besteht. In dieser Situation wird regelmäßig zu prüfen sein, ob eine Identifizierbarkeit des Gefangenen auch anderweitig vermieden werden kann. Der Verzicht auf die Namensnennung und eine technische Verfremdung der Aufnahmen des Gefangenen wird mit Blick auf die gerade durch die durch Verwendung von künstlicher Intelligenz immer besser werdenden technischen Möglichkeiten zur Rückgängigmachung (sog. Deblurring) regelmäßig nicht ausreichen. Je nach den Umständen des Einzelfalles kommt aber eine Beschränkung des Interviews auf Tonaufnahmen in Betracht, da die bloße Stimmaufnahme aus der Perspektive des Zuhörers regelmäßig keine hinreichende Möglichkeit für eine Identifizierung des Gefangenen bieten wird.
- c) Die Untersagung oder Einschränkung des TV-Interviews muss sich schließlich bei einer Abwägung zwischen den Grundrechten des Gefangenen sowie der Rundfunkfreiheit einerseits und den Resozialisierungs- bzw. Stigmatisierungsgesichtspunkten sowie ggf. den Anstaltssicherheits-, Anstaltsordnungs- oder Opferschutzbelangen andererseits als angemessen erweisen. Hierbei genießt etwa auch das Vollzugsziel der Resozialisierung in seiner objektiv-rechtlichen Dimension als Resozialisierungsgebot nach Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 1 Abs. 1 GG Verfassungsrang. Regelmäßig entscheidend wird es daher auf Art und Intensität der Betroffenheit der jeweiligen Verfassungsgüter im konkreten Einzelfall ankommen.

Aufseiten der Grundrechte des Gefangenen und der Journalisten ist daher etwa eine Einschränkung der Durchführung eines Gefangeneninterviews durch das isolierte Verbot von Videoaufnahmen mit Blick auf die weiterhin bestehende Äußerungsmöglichkeit in Schrift und Ton wesentlich weniger gewichtig einzustufen als deren gänzliche Untersagung. Auf der anderen Seite wird etwa die Art und Intensität der Beeinträchtigung der Resozialisierung bzw. der Stigmatisierung insbesondere vom Risiko und Grad der Identifizierbarkeit des Gefangenen, der der Vollstreckung oder der Untersuchungshaft zugrunde liegenden Straftat, dem Verhältnis zwischen dieser und dem Gegenstand der Berichterstattung, der zeitlichen Nähe zwischen der Berichterstattung und dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt sowie der Reichweite des Berichtformates abhängen.

- d) Im Ergebnis kann daher die Frage der Zulässigkeit einer Untersagung oder Einschränkung eines TV-Interviews für eine spätere Ausstrahlung im Fernsehen nur unter umfassender Analyse, Gewichtung und Abwägung aller oben erläuterten Belange im konkreten Einzelfall entsprechend den dargestellten Leitlinien entschieden werden.
5. Dem betroffenen Gefangenen sowie Journalisten steht es frei, die Rechtmäßigkeit der Untersagung oder Einschränkung eines TV-Interviews nach § 109 Abs. 1 Satz 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) bzw. § 119 Abs. 5 Strafprozessordnung (StPO) gerichtlich überprüfen zu lassen.

2. Ist es zutreffend, dass dieser Gefangene erkennbar an Gewicht verloren hatte und sein Körper mit Ekzemen übersät war (bitte ggf. auch die Gründe hierfür angeben)?

Aus Datenschutzgründen können hierzu keine Auskünfte gegeben werden. Der Gefangene hat einer Auskunft gemäß Art. 201 Abs. 4 Nr. 4 BayStVollzG nicht zugestimmt.

3.1 Sind bei den Justizbehörden die von diesem Gefangenen erstatteten Anzeigen eingegangen?

3.2 Bei wem und wann sind ggf. diese Anzeigen eingegangen?

3.3 Wie wurde mit diesen Anzeigen verfahren?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden zusammen beantwortet.

Nach dem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft München vom 11. Dezember 2024 ging bei der Staatsanwaltschaft Augsburg am 18. November 2024 eine Strafanzeige der anwaltlichen Vertreterin des Gefangenen ein, in der sie Vorwürfe gegen die Justizvollzugsanstalten Augsburg-Gablingen und Amberg erhob.

Die Vorwürfe betreffend die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen sind Teil der laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Augsburg. Soweit die Vorwürfe die Justizvollzugsanstalt Amberg betreffen, gab die Staatsanwaltschaft Augsburg die Anzeige an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft Amberg ab, wo sie nach dem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg vom 13. Dezember 2024 am 3. Dezember 2024 einging und derzeit geprüft wird.

4. Gibt es einen personellen Zusammenhang zwischen der Geiselnahme im Bezirkskrankenhaus Straubing und den Misshandlungsfällen in der JVA Augsburg-Gablingen?

Nach dem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft München vom 11. Dezember 2024 liegt der Staatsanwaltschaft Augsburg die Strafanzeige eines Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen vor, der im August 2024 an einer Geiselnahme im Bezirkskrankenhaus Straubing beteiligt gewesen sein soll. Er habe über seinen anwaltlichen Vertreter mit Datum vom 13. November 2024 bei der Staatsanwaltschaft Augsburg Anzeige gegen die stellvertretende Anstaltsleiterin der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen erstattet. Die Staatsanwaltschaft Augsburg nahm auch wegen dieses Vorwurfs Ermittlungen auf.

Dieser Gefangene war vor seiner Unterbringung im Bezirkskrankenhaus Straubing nicht in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen inhaftiert. In der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen wurde er nur aufgrund des Tatvorwurfs der Geiselnahme im Bezirkskrankenhaus zur Trennung von den möglichen Mittätern während der Untersuchungshaft untergebracht. Ansonsten wäre bei einer Rückverlegung in den Justizvollzug für den Vollzug der Freiheitsstrafe die Justizvollzugsanstalt Straubing zuständig gewesen.

Ein weiterer mutmaßlich bei der Geiselnahme Beteiligter war vor der Unterbringung im Bezirkskrankenhaus Straubing von Mitte 2021 bis Mitte 2022 in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen inhaftiert und damit zeitlich vor den im Raum stehenden Misshandlungsvorwürfen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.